



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung eines Weihers mit Einleitung von Drainagewasser in den Kreuzweihergraben auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 122 und 122/4, Gemarkung Röckenhof

1. Sachverhalt

Herr Alvin Lebender, Hofwiesenweg 12, 90562 Kalchreuth hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Weihers mit Einleitung von Drainagewasser in den Kreuzweihergraben auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 122 und 122/4, Gemarkung Röckenhof beantragt.

Der auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 122 und 122/4, Gemarkung Röckenhof geplante Weiher wird als offenes Erdbecken mit natürlicher, dichter Sohle und einem Mönch zur Wasserstandsregulierung mit einer Fläche von ca. 300 m² errichtet. Der Weiher soll zur Fischzucht genutzt werden.

Die dauerhafte Speisung des Weihers soll über die Zuleitung des Wassers aus den bestehenden östlichen Dränagen erfolgen. Der Drainagenzufluss schwankt jahreszeitlich bedingt von ca. 0,1 – 15 l/s. Der bestehende Drainagenablauf zum Kreuzweihergraben wird außer Betrieb genommen und als Notüberlauf genutzt.

Zur jährlichen Befüllung des Weihers (z. B. nach dem Abfischen) soll eine zeitlich befristete Wasserentnahme aus dem Kreuzweihergraben erfolgen.

Der Ablauf und der Wasserstand im Teich wird durch einen Mönch reguliert. Die Wassertiefe im Teich beträgt maximal 1,30 m.

Der Ablauf am Mönch erfolgt über eine Rohrleitung DN 150, die in den Kreuzweihergraben eingeleitet wird. Der Auslauf in den Graben wird mit einer Froschklappe versehen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das o. g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Aufgrund der zeitlich befristeten Wasserentnahme aus dem Kreuzweihergraben könnte der Punkt 1.3 der Anlage 3 zum UVPG, die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt beeinträchtigt sein.

Bei der Wasserentnahme aus dem Kreuzweihergraben wird der Rohrbogen fest installiert und die Sohle der Entnahme 2 cm über dem Wasserspiegel des MNQ = 2 l/s angeordnet. Die Wasserentnahme kann somit nur bei einem Abfluss > MNQ erfolgen.



– 2 –

Der Mindestabfluss im Kreuzweihergraben ist somit jederzeit gewährleistet. Die Entnahmemenge von max. 0,2 l/s bei MQ hat im Hinblick auf die gesamte Abflussmenge (MQ = 9 l/s) des Kreuzweihergrabens somit eine untergeordnete Bedeutung.

Weitere Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb des Weihers auf die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind nicht zu erwarten.

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 06.10.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert